8./III. 1919

62

Das Theresianum.

Diese Anstalt hat seit ihrer Wiederaufrichtung unter Kaiser Franz im Jahre 1802 bis zum Ende des Schuljahres 1918 etwa dreitausend adelige Jünglinge für den höheren Staatsdienst in der Monarchie herangebildet. Sie dürfte die einzige Adelsakademie in Europa sein, die sich bis zum heutigen Tage erhalten hat. Sie war aber nicht bloß eine Junkerschule, sondern sie diente auch einem politischen Zweck: sie war nach einem Ausspruch, den Schmerling tat, als er 1865 zum Amte eines Kurators dieser Akademie berufen wurde, dazu bestimmt, „die Einheit des Reiches zu realisieren". Die Anstalt hat also durch die Umwälzungen, die in dem ehemaligen Oesterreich-Ungarn seit Ende Oktober 1918 vor sich gegangen sind, ihre Daseinsberechtigung in doppelter Weise verloren: es ist weder die Monarchie mehr da, der sie ihre ausgebildeten Zöglinge zur Dienstverwendung übergeben sollte, noch wird irgend jemand in den neuentstandenen Staaten da sein, der ein Sonderinstitut für die Söhne des Adels wird aufrecht erhalten wollen.

Das dunkle Gefühl, daß sich diese Anstalt überlebt habe, muß bei dem leitenden Personal dort schon seit einer Reihe von Jahren geschlummert haben. Eine gewisse Sorge um die Zukunft der adeligen Knaben, die dieser Anstalt anvertraut waren, muß schon lange vorhanden gewesen sein; sie führte sogar zur Einführung einer gewissen Unterweisung in den Handwerken. Es wurde, nach einem Bilde in Guglias „Geschichte des Theresianums", die Tischlerei gelehrt; aber sieht man das Bild näher an, so findet man, daß dieser Unterricht nicht gerade in einer Tischlereiwerkstätte, sondern in einem Turnsaal erteilt wurde, das heißt es wird mit diesem Handwerk doch bei den Jungen des Theresianums nicht viel los gewesen sein. Ein anderes Bild zeigt eine Anzahl Jungen bei der Korbflechterei. Es ist kaum anzunehmen, daß irgend eines dieser Handwerke in dem Institut soweit gelehrt wurde, daß sich die Herren Grafen, Freiherren und Ritter von ... damit auch ihr Brot verdienen könnten. Es war dies auch nicht der Zweck der Anstalt.

Sie sollte vielmehr das leitende Personal der politischen Verwaltung, besonders in Oesterreich, aber auch in Ungarn und in Kroatien heranbilden. Die Auswahl der aufzunehmenden Jungen richtete sich indes nicht nach Zeichen der natürlichen Begabung, sondern zunächst nach den Zufälligkeiten der Stiftbriefe der einzelnen Stipendien. Kein Zögling durfte nach dem Statut von 1802 aufgenommen werden, der älter war als zwölf Jahre; selbst Zöglinge im Alter von acht bis neun Jahren, die noch der mütterlichen Hand bedurft hätten, kommen Jahr für Jahr in den Programmen der Anstalt vor. Der Andrang, die Söhne im Staatsdienst zu „versorgen", wenn man den Staatsdienst als eine Versorgung betrachten kann, war so stark, daß die besorgten Väter, besonders aus dem im Staatsdienst stehenden Briefadel, bereits bald nach der Geburt eines Söhnleins um die Zusicherung eines Stiftplatzes, wenn auch nur [illegible]

[illegible] Umwälzungen zu spüren bekommen: es mußte das einträglichste Gut, welches es besaß, das von Battaszek, an die ungarische Regierung abtreten, die dafür erklärte, für den Unterhalt von zwanzig ungarischen Zöglingen in der Akademie aufzukommen.

Die Unmöglichkeit, das Institut aufrecht zu erhalten, ergibt sich auch aus den Stiftungen. Es sind 24 Plätze für Ungarn, wobei wir damit rechnen wollen, daß die Rumänen und Slovaken nicht auf einen Teil dieser Plätze Anspruch erheben. Kroatien, Slavonien, Dalmatien und das Küstenland haben 9 Plätze zu beanspruchen, 30 Plätze entfallen auf Mähren, einer auf die gegenwärtige Slovakei (Preßburger Komitat). Wie soll das Institut heute Staatsdiener für den jugoslavischen Staat oder für das Preßburger Komitat ausbilden? Warum soll man sich von hier aus in eine Erörterung einlassen, in welchem Geiste hier „mährische Jünglinge" zu erziehen sind?

Das Institut etwa deshalb aufrecht zu erhalten, weil aus ihm eine Anzahl Männer hervorgegangen sind, welche im Staatsdienst zu angesehenen Stellungen gelangt sind, wäre ein Trugschluß. Denn das Institut war eben ein Gewächshaus für die Heranziehung von Staatsbeamten, und daß seine Absolventen zu Stellungen gelangt sind, beweist noch lange nicht, daß die Absolventen anderer Institute nicht dasselbe oder auch Besseres hätten leisten können. Wichtiger als die amtliche Wirksamkeit der ehemaligen Zöglinge des Instituts ist die Wirksamkeit seiner Juristenpräfekten im Staatsdienst. Auch der Mann, unter dessen Händen sich Oesterreich aufgelöst hat, Herr v. Hussarek, war einmal Präfekt im Theresianum.

Was nun die Stiftbriefe anlangt, so handelt es sich hier um keine Familienstiftungen, die der Einflußnahme der Staatsbehörden entrückt sind, sondern um Stiftungen zur Heranbildung im öffentlichen Dienste, Stiftungen, die nach den jeweiligen Erfordernissen des öffentlichen Dienstes geändert werden können und in einem Staate, der die Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetz ausspricht, auch geändert werden müssen. Schon zu dem Zeitpunkt, als die Staatsgrundgesetze vom Dezember 1867 veröffentlicht wurden, hätte dies geschehen müssen. In dem Augenblick, wo ausgesprochen wurde, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleichberechtigt sind und daß alle Staatsämter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind, hätten diese Stiftbriefe geändert werden müssen. Daß es nicht geschah, beweist nur, daß sich weder der Monarch, der diese Gesetze unterschrieb, noch auch seine Berater und auch nicht der Kurator Schmerling an diese Staatsgrundgesetze gehalten hat. Wenn ein Schoeller einmal eine Familienstiftung für jene Schoeller macht, die am Theresianum studieren, so ist dies sozusagen eine Privatangelegenheit aller Schoeller, aber wenn das Staatsoberhaupt oder der Sohn des Staatsoberhauptes Stiftungen für die Heranbildung zum Staatsdienst errichtete und wenn gleichzeitig die Gewähr geboten wurde, daß jeder Stiftling nach Beendigung der Studien in den Staatsdienst übernommen wurde, dann war von dem Augenblick an, als die Gleichberechtigung der Staatsbürger ausgesprochen wurde, das Adelsprivileg für die Heranbildung der Adelssöhne zum Staatsdienst nicht mehr aufrecht zu erhalten, und wenn es dann doch geschah, dann war es ein Mißbrauch. Die Republik ist weder in der Lage, adelige Jünglinge und Knaben im Sinne adeliger Ueberlieferungen zu erziehen, noch auch kann sie es auf sich nehmen, die gesellschaftliche Anpassung des neuen Industrieadels an den alten erbländischen Adel zu fördern; die jüngste Stiftung an der Theresianischen Akademie, die Stiftung des Großindustriellen Schoeller, wird unter diesen Umständen dem Stifter zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Tage des Instituts sind also als gezählt zu betrachten. Eine „zeitgemäße Umwandlung" des Internats ist nicht möglich. Eine Erhaltung des Instituts ist nicht möglich wegen seiner ungünstigen Lage im Herzen der Stadt und wegen der verwickelten Auseinandersetzungen mit den Nationalstaaten in der Nachbarschaft, die die Folge wären. Eine Studienanstalt etwa für Waisen nach Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und Staatsarbeitern wäre von dem Wesen des heutigen Theresianums etwas so Grundverschiedenes, daß die Schaffung einer solchen Einrichtung keine zeitgemäße Umgestaltung, sondern eine vollständige Beseitigung des Instituts bedeuten würde. Indes zur vorläufigen Sicherung der staatlichen Interessen, insbesondere der Verfügung über den Realbesitz des Instituts, wäre es sofort dem Staatsamt für Unterricht unterzuordnen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.

St. G.